

Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für 2003 (Vierter Existenzminimumbericht)

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern zu berichten.

Der nachfolgend abgedruckte Vierte Existenzminimumbericht stellt in einer Übersicht die für das Jahr 2003 statistisch belegten Mindestbeträge für die sächlichen Existenzminima und die dafür im Einkommensteuerrecht durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (Grundfreibetrag für Alleinstehende in Höhe von 7 426 €) und das Zweite Familienförderungsgesetz vom 16. August 2001 (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes in Höhe von 3 648 €) festgelegten steuerlichen Freibeträge in Euro gegenüber.

Der Bericht weist statistisch nach, dass auch im Veranlagungsjahr 2003 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums entsprochen wird.

Da für ein Kind – über das sächliche Existenzminimum hinaus – auch der Betreuungs- und der Erziehungsbedarf von der Einkommensteuer zu verschonen sind, wird im Bericht zusätzlich auf den hierfür im Zweiten Familienförderungsgesetz ab 1. Januar 2002 vorgesehenen neuen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2 160 € eingegangen. Zusammen mit dem Freibetrag für das sächliche

Existenzminimum in Höhe von 3 648 € ergibt sich insoweit für jedes Kind ein Gesamtfreibetrag von 5 808 €.

1	Anlass des Berichts	51
2	Rechtliche Ausgangslage	51
3	Ermittlung des Sozialhilfebedarfs	52
4	Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Erwachsenen	53
5	Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern	55
6	Übersicht der für das Jahr 2003 steuerfrei zu stellenden Existenzminima	57

1 Anlass des Berichts

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen (vergleiche Drucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Gegenstand des Vierten Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vergleiche Erster Bericht vom 2. Februar 1995 Drucksache 13/381, Zweiter Bericht vom 17. Dezember 1997 Drucksache 13/9561 und Dritter Bericht vom 4. Januar 2000 Drucksache 14/1926) – die Darstellung der maßgebenden Beträge¹ für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche BVerfGE 87, 153 ff.) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

¹ Bei den Berechnungen wird durchgehend von aufgerundeten monatlichen Euro-Beträgen ausgegangen.

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vergleiche BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]). Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (vergleiche BVerfGE 82, 60 [93, 94]). Da die Leistungsfähigkeit von Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus generell durch den Betreuungs- und den Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert wird, ist dieser Bedarf im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen (vergleiche BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 f.]).

Die Leistungen im Sozialhilferecht werden nach der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen unterteilt, wobei sich Art, Form und Maß der Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen richten (vergleiche § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BSHG).

Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden. Laufende Leistungen werden vor allem durch die regionalen Regelsätze bestimmt und umfassen darüber hinaus – unter dem Vorbehalt der Angemessenheit – die jeweiligen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Einmalige Leistun-

gen können gewährt werden, wenn ein sozialhilferechtlicher Bedarf besteht, der nicht aus den laufenden Leistungen bestritten werden kann (vergleiche § 21 Abs. 1a BSHG). Nach § 23 BSHG werden im Sozialhilferecht auch Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen von Hilfesuchenden gewährt; dieser Mehrbedarf ist jedoch gruppenbezogen und steht den Steuerpflichtigen nicht generell zu.

Da auf dem Wohnungsmarkt ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen besteht, ist es dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vergleiche BVerfGE 87, 153 [172]).

Im Einkommensteuerrecht wird der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Die wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer solchen Typisierung ist das steuerliche Existenzminimum aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Freibeträge in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf angewiesen ist, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vergleiche BVerfGE 99, 246 [261]).

3 Ermittlung des Sozialhilfebedarfs

Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und setzt sich dabei aus den folgenden Komponenten zusammen:

- **Regelsätze**, die die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich der Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen,
- **einmalige Leistungen**, die solche Bedarfspositionen abdecken, die nicht regelmäßig monatlich in gleicher Höhe anfallen,
- **Kosten der Unterkunft** (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- **Heizkosten** (abzüglich der im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung).

4 Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Erwachsenen

4.1 Die Regelsätze, und damit auch der Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand bzw. den Alleinstehenden, werden von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt. Ausgehend vom Eckregelsatz werden, unter Anwendung der in § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) festgelegten prozentualen Relationen, die Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige (beispielsweise 80 % für einen Erwachsenen) abgeleitet.

Den nachfolgenden Berechnungen liegt das für 2003 geschätzte arithmetische Mittel auf der Basis der in 2001 gültigen Regelsätze für die Länder des früheren Bundesgebietes zugrunde.

Ausgegangen wurde daher vom durchschnittlichen Regelsatz für 2001 von 284 €/Monat für Alleinstehende und von 511 €/Monat für Ehepaare.

Jeweils zum 1. Juli 2002 und 2003 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der Rentenversicherung verändert (vergleiche § 22 Abs. 6 BSHG); nach derzeitigem Stand betragen die Erhöhungen rund 2,3 % bzw. 2,1 %. Somit ergibt sich eine jahresdurchschnittliche Regelsatzsteigerung in 2002 und 2003 von jeweils 2,2 %.

Demzufolge wird für 2003 ein Regelsatzniveau bei Alleinstehenden von 3 564 € (297 €/Monat) und bei Ehepaaren von 6 420 € (535 €/Monat) berücksichtigt.

4.2 Einmalige Leistungen werden gewährt, wenn der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf konkret besteht. Mit ihnen sind bestimmte Aufwendungen abzudecken, die in der Regel in der tatsächlich anfallenden Höhe vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Beispielsweise werden einmalige Leistungen zur Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis, zur Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen, zur Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang, zur Instandhaltung der Wohnung, zur Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie zur Wahrnehmung besonderer Anlässe gewährt.

Um Orientierungswerte über die Praxis der Gewährung einmaliger Leistungen zu gewinnen, hat das Statistische Bundesamt in den Jahren 1981² und 1991³ Sondererhebungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt. Da die

² Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum September 1981 bis August 1982; Fachserie 13, Reihe S. 7, April 1984.

³ Bechthold/Bihler/Deininger, Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 BSHG im Jahr 1991, in: Wirtschaft und Statistik 2/1993, S. 113 ff.

laufende Sozialhilfestatistik eine Bestimmung der Relation einmaliger Leistungen zu den für Erwachsene und Kinder unterschiedlichen Regelsätzen nicht erlaubt, bilden die Sondererhebungen des Statistischen Bundesamtes die derzeit verlässlichste Grundlage einer Berechnung. Hiernach wurden für Alleinstehende 16 %, für erwachsene Haushaltsangehörige 17 % und für Kinder 20 % des jeweiligen Regelsatzes gewährt.

Durch verbesserte und kostenmindernde Abgrenzungen und Konkretisierungen von laufenden und einmaligen Leistungen – so auch durch die Neufassung des § 21 BSHG – sind Einsparungen bei der Sozialhilfe erreicht worden. Dies entspricht der Zielsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (vergleiche Drucksache 12/4401 vom 4. März 1993, S. 47 f.), einen bedeutenden Ausgabenblock der kommunalen Haushalte an einer entscheidenden Stelle zu konsolidieren. Unter Berücksichtigung dieser Einsparungen werden deshalb bei Alleinstehenden 15 % und bei erwachsenen Haushaltsangehörigen 16 % des jeweiligen Regelsatzes gewährt. Die Relation von 20 % bei Kindern bleibt unverändert.

Daher werden für 2003 an einmaligen Leistungen für Alleinstehende 540 € (45 €/Monat) und für Ehepaare 1 008 € (84 €/Monat) in Ansatz gebracht.

4.3 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen. Nach § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt; soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, als es nicht

möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums, unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung, für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 30 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² und jeweils einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung und/oder ohne Bad/Duschraum) als angemessen angesehen. Zudem wird das noch immer über dem Bundesdurchschnitt liegende Mietenniveau des früheren Bundesgebietes zugrunde gelegt.

Die hierfür maßgeblichen Quadratmetermieten – Mietzuschuss an Hauptmieter – sind aus der Wohngeldstatistik 1999 abgeleitet worden⁴. Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen bis 40 m² 5,97 € und für Wohnungen von 40 bis 60 m² 4,55 €. Diese Quadratmetermieten werden mit einer jährlichen Mietsteigerung von 1,5 % für 2000 und 2001 sowie von 2 % für 2002 und 2003 fortgeschrieben und betragen danach in 2003 monatlich 6,40 € bzw. 4,88 €.

Hieraus ergeben sich für 2003 zu berücksichtigende Bruttokaltmieten von 2 304 € (192 €/Mo-

⁴ Statistisches Bundesamt: Tabelle 6 der Arbeitstabellen zum Wohngeld (nicht veröffentlicht).

nat) für Alleinstehende und von 3 516 € (293 €/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Einkommen zur Abdeckung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben; die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Wohngeldnovelle beinhaltet allgemeine Leistungsverbesserungen. Wohnkosten, die die im steuerfrei gestellten Existenzminimum berücksichtigten Beträge übersteigen, werden durch Wohngeld abgedeckt, soweit Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von Haushaltsgröße, Ausstattung, Mietenstufe und Baualter festgelegt sind, nicht überschritten werden (vergleiche § 8 WoGG).

4.4 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 1998 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im früheren Bundesgebiet. Danach betragen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 44 € und von kinderlosen Ehepaaren 57 €. Da aber die Kosten für die Warmwasserbereitung in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von 25 % in Abzug gebracht. Somit verbleiben monatliche Beträge von 33 € für Alleinstehende und 43 € für Ehepaare.

Diese Werte werden für den Zeitraum von 1999 bis 2003 mit einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von 6% unter der Berücksichtigung fortgeschrieben, dass im absoluten Betrag der Einkommens- und Verbrauchsstichproben auch Heizkosten von Wohnungen erfasst sind, deren Wohnfläche und Ausstattung über das Maß hinausgeht, welches bei der Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums zugrunde gelegt ist. Außerdem sind die Schritte der ökologischen Steuerreform und ihre Auswirkungen berücksichtigt; ferner wird von einem relativ stabilen Euro-/Dollarkurs ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gestiegenen Heizölkosten für Anspruchsberech-

tigte im Winter 2000/2001 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 2,56 € pro Quadratmeter Wohnfläche gewährt wurde (vergleiche Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 23. Dezember 2000, BGBl. I 2000 S. 1846).

Für 2003 ergeben sich folglich Heizkosten von 540 € (45 €/Monat) für Alleinstehende und von 696 € (58 €/Monat) für Ehepaare.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen die gleichen Komponenten zugrunde wie dem Existenzminimum von Erwachsenen. Für jedes Kind einer Familie wird das Existenzminimum gleich hoch angesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (BVerfGE 91, 93 [111 f.]).

Der sozialhilferechtliche **Regelsatz** für Kinder ist altersabhängig und regional verschieden. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede durch die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes berücksichtigt und den regionalen Unterschieden wird durch die Ableitung von dem für Alleinstehende angesetzten Betrag, bei dem diese Unterschiede berücksichtigt sind, Rechnung getragen.

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 1 wird der durchschnittliche Regelsatz für ein Kind mit 64,72 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes ermittelt. Dieser Anteil wurde als gewichteter Durchschnitt der nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d. h. es wurde ein Durchschnitt von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter 1 Jahr bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 1: Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes eines Kindes

7 Kinder	bis unter 7 Jahren	x	50 %	=	350 %
7 Kinder	von 7 bis unter 14 Jahren	x	65 %	=	455 %
4 Kinder	von 14 bis unter 18 Jahren	x	90 %	=	360 %
18 Kinder zusammen					= 1 165 %
Durchschnittssatz je Kind					= 64,72 %

Der so gebildete Durchschnittsregelsatz für Kinder entspricht auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht ebenfalls von dieser Rechenmethode aus (vergleiche Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.).

Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 des Einkommensteuergesetzes konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung.

Somit ergibt sich für 2003 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelsatz von 2 316 € (193 €/Monat).

Die **einmaligen Leistungen** betragen nach den Ausführungen unter Punkt 4.2 für Kinder 20 % des Regelsatzes; für 2003 sind daher 468 € (39 €/Monat) zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der **Kosten der Unterkunft** wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Der statistisch ermittelte individuelle Wohnflächenbedarf von Kindern in Wohnungen von allen Familienhaushalten (Mieter und Eigentümern) beträgt nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1988 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 15 m² sowie bei einer 2- und 3-Kind-Familie jeweils 11 m².

Die bei kinderlosen Ehepaaren in Ansatz gebrachte monatliche Bruttokaltmiete von 4,88 € pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vergleiche Punkt 4.3). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind nicht schlechter gestellt werden als Zweipersonenhaushalte.

Danach ergibt sich für 2003 bei Kindern eine steuerfrei zu stellende Bruttokaltmiete von 708 € (59 €/Monat).

Die **Heizkosten** für Kinder werden entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaares zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht (20 %; vergleiche Punkte 4.3 und 4.4), da in den Einkommens- und Verbrauchsstichproben die Heizkosten nicht kindbezogen erfasst sind.

Demzufolge werden für 2003 bei Kindern Heizkosten von 144 € (12 €/Monat) berücksichtigt.

5.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 f.]) wird die im Steuerrecht maßgebliche Leistungsfähigkeit der Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus generell durch den **Betreuungsbedarf** gemindert. Dieser Bedarf ist deshalb im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen.

Darüber hinaus ist im Einkommensteuerrecht auch der **Erziehungsbedarf** – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – zu berücksichtigen. Hierzu zählen die allgemeinen Kosten, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (BVerfGE 99, 216 [242]).

Die Bemessung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall entsprechende konkrete Auf-

wendungen anfallen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vergleiche Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 im Rahmen der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die steuerliche Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs geändert. Dabei wurde ein **Betreuungsfreibetrag** von jährlich 1 546 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eingeführt (vergleiche Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I 1999 S. 2552).

Zum 1. Januar 2002 erfolgt die fristgerechte Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs für ein Kind. Hierbei wird der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungs-komponente erweitert. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, sodass der neue **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von jährlich 2 160 € sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus können Erwerbstätige mit Kindern unter 14 Jahren bis zu 1 500 € der nachgewiesenen und 1 548 € übersteigenden Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von jährlich 924 € abgezogen werden; dieser Freibetrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1 848 € übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse (vergleiche Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I 2001 S. 2074).

6 Übersicht der für das Jahr 2003 steuerfrei zu stellenden Existenzminima

6.1 Die in diesem Bericht – auf der Basis des derzeit verfügbaren Zahlenmaterials – für das Veranlagungsjahr 2003 errechneten Beträge für das **sächliche Existenzminimum** von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 2 zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden im Einkommensteuerrecht für diesen Zeitraum bereits festgelegten steuerlichen Freibeträgen.

Übersicht 2: Darstellung der in 2003 steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima¹ und der entsprechenden steuerlichen Freibeträge (in €)

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Regelsatz	3 564	6 420	2 316
einmalige Leistungen	540	1 008	468
Kosten der Unterkunft	2 304	3 516	708
Heizkosten	540	696	144
sächliches Existenzminimum	6 948	11 640	3 636
steuerlicher Freibetrag	7 426	14 853	3 648

¹ Bei den Berechnungen ist durchgehend von aufgerundeten monatlichen Euro-Beträgen ausgegangen worden.

² Grundfreibetrag für Alleinstehende: vergleiche Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000, BGBl. I 2000 S. 1433; Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes: vergleiche Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I 2001 S. 2074.

Die oben genannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Nach § 32a Abs. 5 EStG beträgt der Grundfreibetrag für zusammen veranlagte Ehepaare das Zweifache des Betrages für Alleinstehende.

6.2 Die **steuerliche Freistellung** eines Einkommensbetrages in Höhe des **sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und**

Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld bewirkt. Die Summe dieser Freibeträge für Kinder beträgt jährlich 5808 € (vergleiche Übersicht 3).

6.3 Abschließend kann festgestellt werden, dass auch im Jahr 2003 den **verfassungsrechtlichen Anforderungen** hinsichtlich der steuerlich zu verschonenden Existenzminima entsprochen wird.

Übersicht 3: Freibeträge für das sächliche Existenzminimum und den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes für 2003 (in €)

Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	3 648
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2 160
Summe dieser Freibeträge für Kinder	5 808